

S a t z u n g

für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

vom xx.xx.2021

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am xx.xx.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW. S. 218), folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen:

I. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

§ 1 – Aufbau des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 2 – Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes wahr.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch – Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Warendorf zuständig.
- (3) Es ist nicht zuständig, für das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

§ 3 – Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG -KJHG) und weitere beratende Mitglieder gem. Absatz 4 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII - Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind - beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII - Männer und Frauen, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind - beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss gem. § 5 Abs. 1 AG-KJHG sowie des § 41 Abs. 3 S. 7 ff. Kreisordnung NRW (KrO NRW) an:

Entwurfssfassung

- a) der Landrat/ die Landrätin oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien oder deren/dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugendliche bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- j) weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NRW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend.

Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c) bis j) ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.

- (5) Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden.

§ 5 – Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er erörtert aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und befasst sich mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII,
- d) die fachliche Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII),
- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz),

Entwurfsfassung

- f) die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Familienzentren (§ 42 Abs. 1 S. 3 Kibiz).

- 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 6 – Unterausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf vom 12.07.2012 außer Kraft.